



z. Hd. Frau Isabell Wresch
Ernst-Barlach-Str. 1 - 3
18055 Rostock

Gewährung und Auszahlung des Meister-Extras

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt für erfolgreich abgelegte Industriemeisterprüfungen/Meisterprüfungen im Handwerk das Meister-Extra. Das Meister-Extra wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Zur Bewilligung und Auszahlung des Meister-Extra benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Formular leserlich, richtig und vollständig aus und senden dieses mit den geforderten Anlagen zurück.			
A	Erfolgreich abgelegte Meisterprüfung:	Datum des Abschlusses: (Sofern die Prüfung nicht an der zuständigen Kammer abgelegt wurde, bitte beglaubigte Zeugniskopie anfügen, z.B. Meisterbrief oder Zeugnis)	Bezeichnung:
B	⊗ Ja ⊗ Nein	Mein Hauptwohnsitz lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Nachweis anfügen, z.B. erweiterte Meldebescheinigung)	
	⊗ Ja ⊗ Nein	Mein Beschäftigungsort lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Nachweis anfügen, z.B. aktuelle Tätigkeitsbescheinigung vom Arbeitgeber oder Gewerbeanmeldung; Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters über die Arbeitslosigkeit; Versicherung, dass keine Leistungen bezogen wurden).	
		Arbeitsort:	Firmenbezeichnung:
			Anschrift der Firma:
			PLZ, Ort der Firma:
C	⊗	Ich habe die Industriemeisterprüfung nicht vor der Industrie- und Handelskammer zu Rostock abgelegt und eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses zur Bestenauslese dem Antrag beigefügt.	
D	⊗	Ich habe das Meister-Extra bisher nicht erhalten .	
		Die Auszahlung des Meister-Extra soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:	
	Kontoinhaber: (Kontoinhaber und Prüfungsabsolvent müssen übereinstimmen)		
	Geldinstitut: (Auszahlung erfolgt nur auf inländische Geldinstitute)		
	IBAN:		
	BIC:		
Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zur Auszahlung des Meister-Extra einschließlich der Bestenermittlung verarbeitet sowie an das Land Mecklenburg-Vorpommern weitergegeben werden können. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Mir ist bekannt, dass die Angaben unter A, B, C und D subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB und für die Auszahlung relevant sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben werden strafrechtlich verfolgt. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Ich bestätige, dass ich die Hinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.			
Telefonnummer für Rückfragen:			
E-Mail-Adresse:			
Datum, Unterschrift:			

Nur von der zuständigen Kammer auszufüllen: Geprüft und genehmigt am: _____ von: _____

Informationen zum Meister-Extra

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen im Handwerk und Industrie nach dem Leitfaden zu den Fördergrundsätzen des „Meister-Extra“ in Mecklenburg-Vorpommern das Meister-Extra. Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst. Haben Sie darüber hinaus gehende Fragen zum Meister-Extra, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Was ist das Meister-Extra?

Das Meister-Extra soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Bildung noch attraktiver. Das Meister-Extra schafft einen weiteren Anreiz, sich mit einer Meisterausbildung in Handwerk und Industrie beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Das Meister-Extra beträgt für Abschlüsse bis zum 31.12.2017 1.000 Euro; für Abschlüsse ab dem 01.01.2018 2.000 Euro.

Wer erhält das Meister-Extra?

Das Meister-Extra wird für Meisterprüfungen in Handwerk und Industrie vergeben. Die Prüfung muss vor einer fachlich zuständigen Stelle abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt worden sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses Ihren Hauptwohnsitz und Ihren Beschäftigungsort seit mindestens drei Monaten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns haben, um das Meister-Extra durch die zuständige Kammer zu erhalten. Bei arbeitslosen Absolventen genügt der Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern. Das Meister-Extra wird nur einmal pro Person gewährt.

Muss ich einen Antrag stellen?

Ja. Die Absolventen können einen Antrag bei der zuständigen Kammer für die Zahlung des Meister-Extra stellen. Das **Formular** kann auf der Internetseite (www.rostock.ihk24.de) heruntergeladen werden. Bitte füllen Sie das umseitige Formular vollständig aus und senden dieses **unterschieden per Post oder eingescannt per E-Mail** zurück. Der Antrag muss spätestens 12 Monate nach bestandener Meisterprüfung gestellt werden (Ausschlussfrist).

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Die Auszahlung des Meister-Extra an den berechtigten Personenkreis erfolgt nach den von den Kammern ausgewählten Terminen. Sie werden darüber schriftlich benachrichtigt.

Was muss ich noch beachten?

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Förderung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Ansprechpartner:

Isabell Wresch

Fachbereichsleiterin Fachkräftesicherung und Weiterbildung

Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung

Ernst-Barlach-Str. 1 - 3

18055 Rostock

Tel.-Nr.: +49 381 338-510

Fax-Nr. +49 381 338-509

wresch@rostock.ihk.de